

Corona-Sonderregelungen in der Pflege

Der Bundesrat hat einer teilweisen Verlängerung der Sonderregelungen bis zum **31. März 2022** zugestimmt. Die **rot markierten** Sonderregelungen laufen zum **31. Dezember 2021** aus und werden nicht verlängert.



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Arbeitnehmer können sich 20 statt 10 Tage freistellen lassen, um die Pflege eines Angehörigen zu organisieren. Das Pflegeunterstützungsgeld dient als Lohnersatz.



Teilzeit durch Familienpflegezeit

Pflegende Angehörige können zurzeit kurzfristiger und flexibler ihre Arbeitszeit zugunsten der Familienpflegezeit reduzieren. Diese muss aktuell nicht direkt an die Pflegezeit anknüpfen.



Verwendung der Entlastungsleistungen

Der Entlastungsbetrag für Personen mit Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege i. H. v. 125 € kann auch für andere notwendige Dienste wie Nachbarschaftshilfen genutzt werden.



~~Pflegehilfsmittel zum Verbrauch~~

~~Für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch stehen nur noch bis 31.12.2021 60 € zur Verfügung. Dazu zählen u. a. Mundschutze, und Einmalhandschuhe. Ab 01.01.2022 sind es wieder 40 €.~~

Das gilt ab Januar 2022



Pflegegradbestimmung vor Ort oder telefonisch

Die Beurteilung des Pflegegrads soll ab sofort, je nach Pandemiegeschehen, vor Ort stattfinden. In begründeten Ausnahmen findet sie weiter telefonisch auf Grundlage der vorliegenden Akten statt.



~~Entlastungsleistungen aus 2019/20 nutzbar~~

~~Nicht genutzte Entlastungsbeträge aus 2019/ 2020 können verlängert bis 31. Dezember 2021 weiter genutzt werden. Beträge aus 2021 verfallen ab 01.01. wieder zum 30. Juni 2022.~~



Beratungsbesuche wieder verpflichtend

Die Beratungsbesuche für Pflegegeldempfänger sind wieder verpflichtend abzurufen. Sie können allerdings telefonisch, digital oder, wenn gewünscht, per Video stattfinden.



Täglich kostenlose Telefonberatung

Der Verbund Pflegehilfe ist auch während der Pandemie an sieben Tagen in der Woche von 8-20 Uhr erreichbar und berät zu allen Themen der Pflege - kostenlos und unverbindlich.